

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Commission fédérale de l'électricité ElCom Commissione federale dell'energia elettrica ElCom Federal Electricity Commission ElCom

ElCom-Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2015





Agenda

- Sunshine Regulierung
- 95-Franken-Regel und Rechnungsempfänger / Ergänzungen Kostenrechnung
- IT-Sicherheit im EVU
- Aktuelle Praxis der ElCom und Gerichtspraxis betreffend StromVG und EnG
- Neues aus dem BFE, Stand und weitere Schritte Energiestrategie und Revision StromVG



Agenda

- Sunshine Regulierung
- 95-Franken-Regel und Rechnungsempfänger / Ergänzungen Kostenrechnung
- IT-Sicherheit im EVU
- Aktuelle Praxis der ElCom und Gerichtspraxis betreffend StromVG und EnG
- Neues aus dem BFE, Stand und weitere Schritte Energiestrategie und Revision StromVG



- Warum machen wir das, was wir tun?
- Gewählte Indikatoren
- Gruppierung



- Warum machen wir das, was wir tun?
- Gewählte Indikatoren
- Gruppierung



Warum machen wir das, was wir tun?





- Warum machen wir das, was wir tun?
- Gewählte Indikatoren
- Gruppierung



Indikatoren für die erste Testphase

Kosten und Tarife	Versorgungsqualität	Compliance				
Netzkosten	Verfügbarkeit	Tarifblätter				
Tarife Netz		Jahresrechnung				
Tarife Energie						
Kosten Vertrieb						
später						
	Dienstleistungsqualität					



Vorgesehene Darstellung der Testergebnisse

Indikator	Darstellung/Information				
 Netzkosten: Summe Betriebs- und Kapitalkosten pro km NE5 und NE7 Summe Betriebs- und Kapitalkosten pro kVA 6 	In 5 Kategorien: 5 Deutlich über Mitte				
 Tarife Netz und Energie Tarifvergleich mit den Kategorien H2, H4, H6, C2, C4 (NS), C5 (MS) 	4 Über Mitte 3 Mitte 2 Unter Mitte				
Kosten und Gewinn Vertrieb	1 Deutlich unter Mitte				
Verfügbarkeit: • SAIDI, SAIFI					



Vorgesehene Darstellung der Testergebnisse (2)

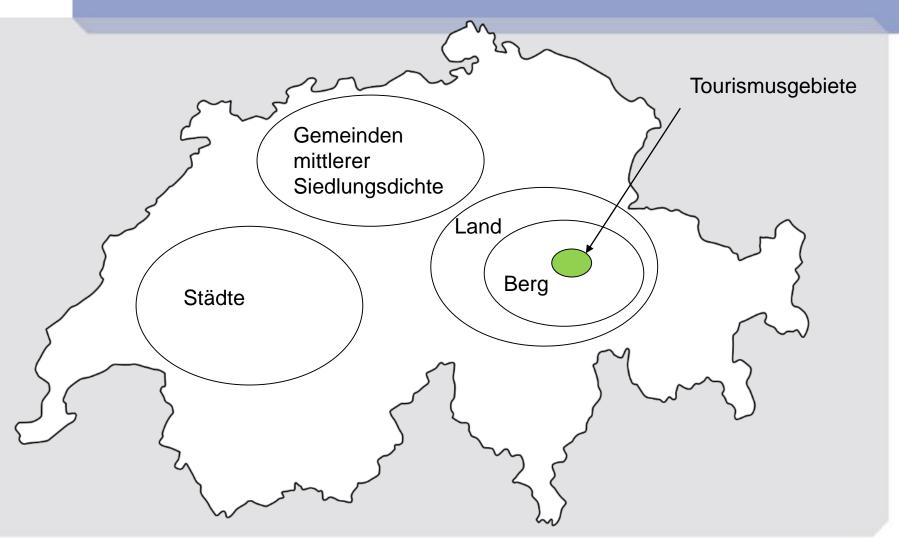
Indikator	Darstellung/Information			
Tarifblätter:Publikation der Tarifblätter und –filesrechtzeitig und vollständig	Г	erfüllt	Nicht erfüllt	
		+	_	
Jahresrechnung:Publikation der Jahresrechnungrechtzeitig und gemäss Weisung ElCom				



- Warum machen wir das, was wir tun?
- Gewählte Indikatoren
- Gruppierung



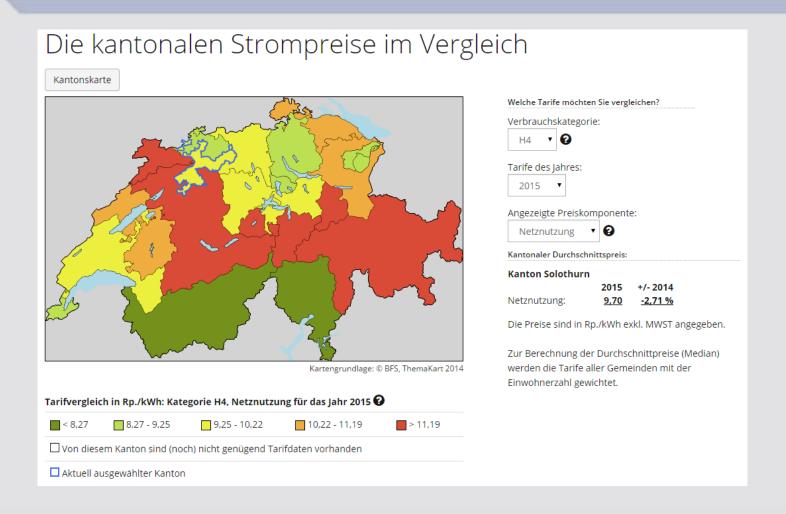
Gruppierung



ElCom Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2015



Indikator Netznutzungstarif im Gesamtvergleich





Indikatoren im Gesamtvergleich und in der Vergleichsgruppe Beispiel «ländlich»

Indikator	Wert	Vergleich Insgesamt	Vergleichsgruppe ländlich
Netztarife H 4	11.3 Rp./kWh	5	3
Kosten/km NE7	6000 Fr.	2	4
Kosten und Gewinn Vertrieb	113 Fr.	4	
SAIDI	14.5 Min.	5	3
Tarifblätter	rechtzeitig	+	
Jahresrechnung	rechtzeitig	-	



Wie geht es weiter?

- Erster Probelauf im Sommer
 - → anschliessend Rückmeldungen
- Zweiter Probelauf Ende 2015



Fragen?



Agenda

- Sunshine Regulierung
- 95-Franken-Regel und Rechnungsempfänger / Ergänzungen Kostenrechnung
- IT-Sicherheit im EVU
- Aktuelle Praxis der ElCom und Gerichtspraxis betreffend StromVG und EnG
- Neues aus dem BFE, Stand und weitere Schritte Energiestrategie und Revision StromVG



95-Franken-Regel und Rechnungsempfänger

- Absicht 95-Franken Regel: leicht verständliche Regel
- Notwendigkeit zur Präzisierung aufgrund offenen Fragen in Einzelfällen
- Grundlage für die Präzisierung bilden bei der Anwendung die Aspekte der wirtschaftlichen und örtlichen Einheit



Definition Rechnungsempfänger

Ein Rechnungsempfänger wird definiert als ein Endverbraucher an einer Verbrauchsstätte. Die Anzahl der Messpunkte spielt damit keine Rolle.

Art. 11 Abs. 1 StromVV 3. Satz:

"... Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine <u>wirtschaftliche</u> **und** <u>örtliche</u> Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt."



Anwendungsbeispiele Rechnungsempfänger (1)

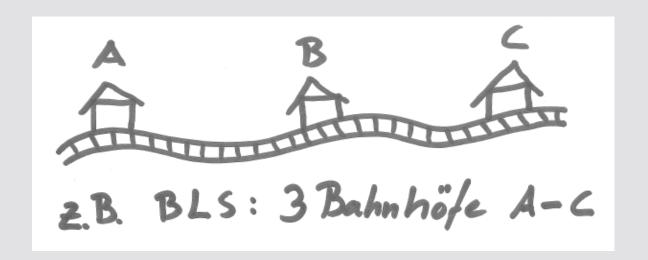
 Ein Einfamilienhaus mit Wärmepumpe (zwei Zähler) = 1 Rechnungsempfänger





Anwendungsbeispiele Rechnungsempfänger (2)

Drei Filialen eines Unternehmens =
 3 Rechnungsempfänger





Anwendungsbeispiele Rechnungsempfänger (3)

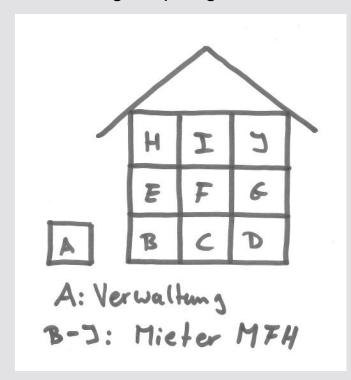
 Ein Landwirtschaftsbetrieb mit entfernt gelegenem Stall (Bsp. A) = 2 Rechnungsempfänger
 Ein Landwirtschaftsbetrieb mit angrenzendem Stall (Bsp. C) = 1 Rechnungsempfänger





Anwendungsbeispiele Rechnungsempfänger (4)

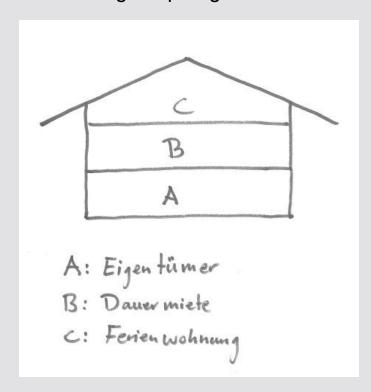
• Ein Mehrfamilienhaus mit 9 Mietern, betreut von einer Verwaltung = 10 Rechnungsempfänger





Anwendungsbeispiele Rechnungsempfänger (5)

 Ein Mehrfamilienhaus mit zwei dauerhaft bewohnten Teilen und einer Ferienwohnung, welche vom Eigentümer verwaltet wird = 2 Rechnungsempfänger





Einreichung Kostenrechnung

Rund 95 % der Netzbetreiber haben Kostenrechnung 2015 fristgerecht eingereicht

Diese Kostenrechnungen wurden noch im gleichen Jahr analysiert.

In vielen Bereichen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verbesserte Angaben. Z.B. kaum mehr Netzbetreiber, die

- falschen Zinssatz (WACC) oder
- falsche Preisindices bei der synthetischen Bewertung verwenden

Kostenrechnung nach Anfangsschwierigkeiten dank Ihrer Arbeit zu wertvollem Instrument geworden.



Häufige Rückmeldungen zur Kostenrechnung

- Wesentliche Unterschiede für Abschreibungen und Verzinsung im Anlagespiegel und in der Kostenrechnung
- Übertrag Deckungsdifferenz KoRe 2014 in Folgeperiode muss mit KoRe 2015 Saldovortrag aus Vorperiode übereinstimmen
- Kosten der Verlustenergie:
 - Grosse Abweichung der Angaben zur Verlustenergie zwischen Kostenrechnung Netz und Gestehungskosten Energie
 - Verrechnete Kosten für Verlustenergie deutlich über Beschaffungskosten
- Kosten pro physischer Einheit auf bestimmter NE:
 - generell: Vergleiche Kosten / Leitungs-km oder kVA dienen zur
 Plausibilisierung der Angaben zu physischen Einheiten oder Kosten
 - gar keine oder sehr tiefe deklarierte Kosten auf NE 6; Mindestens Verlustenergie, i.d.R. auch Abschreibungen und Verzinsung



Anpassung Kostenrechnung I

Register Anlagespiegel historisch und synthetisch

Neu keine Unterscheidung mehr nach Höhe Zinssatz

Der kalkulatorische Zins, ist per Ende des Geschäftsjahres zu berechnen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV) Der angewandte Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV								
beträgt für das Netznutzungsentgelt 2015:					24 ?		Zinssatz bis 2003 (reduzierter WACC für Nachkalkulation) Zinssatz bis 2003 (nicht reduzierter WACC für Nachkalkulation) Zinssatz ab 2004 (nicht reduzierter WACC)	
	NE2	NE3	NE4	NE5	NE6	NE7	Summe	
Historische Anlagenwerte nach Zinssatz	[CHF]	Bemerkungen						
25 ? - Restwert bis 2003 zu WACC; 0%								Aufgrund der Nachkalkulation der Tarife 2013 sind die Restwerte weiterhin getrennt auszuweisen.
26 ? - Restwert bis 2003 zu WACC; 0%							-	Aufgrund der Nachkalkulation der Tarife 2013 sind die Restwerte weiterhin getrennt auszuweisen.
27 ? - Restwert seit 2004 zu WACC; 0%							-	inkl. Anlagen im Bau, falls deren Zinsen nicht aktiviert werden
Summe Anlagenwerte für Verzinsung	-	-	-	-	-	-	-	
Kontrolle der Anlagewerte bezüglich Zeile 83							-	
Resultierende kalk. Zinskosten Anlagevermögen	-	-	-	-	-		-	



Anpassung Kostenrechnung II

Register Erlöse Netznutzungsentgelte

bisher keine Unterscheidung Tarif Endverbraucher und Nachlieger

Ist dies ein Tarif für Endverbraucher oder für Nachlieger

bitte wählen

Endverbraucher



Rückmeldungen zu Rechnungen an Endverbraucher

SDL gehören zu den Netzkosten und nicht zu Abgaben und Leistungen (vgl. Weisung 1-2014 der ElCom; abrufbar unter

http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00077/00080/00178/index.html?lang=de)

A.	Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen)		Total CHF
	Grundtarif Netznutzung (falls vorhanden)	in CHF/Monat	Total CHF
	Leistungstarif Netznutzung (falls vorhanden)	in CHF/kW	Total CHF
	Arbeitstarif Netznutzung	in Rp./kWh	Total CHF
В.	Energielieferung		Total CHF
	Grundtarif Energie (falls vorhanden)	in CHF/Monat	Total CHF
	Leistungstarif Energie (falls vorhanden)	in CHF/kW	Total CHF
	Arbeitstarif Energie	in Rp./kWh	Total CHF
C.	Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	in Rp./kWh	Total CHF
D.	Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer		
	Energien sowie zum Schutz der Gewässer	in Rp./kWh	Total CHF
	und Fische		
E. E	Bezeichnung des Messpunktes		in Zahlen
	(z.B. CHXXXXX0123450000000000000XXXXX)		III Zailleil



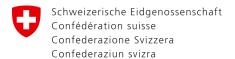
Unterschiedliche Energietarife für grosse und kleine Endverbraucher in Grundversorgung

Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchcharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. (Art. 6 Abs. 3 StromVG)

Diverse Netzbetreiber verwenden unterschiedliche Energietarife für grosse Endverbraucher in Grundversorgung (z.B. mit Jahresverbrauch > 100 MWh) und kleinere Endverbraucher in Grundversorgung.

Tarifanteil für Energielieferung darf sich nur aufgrund Verbrauchscharakteristik unterscheiden. Z.B. möglicher Doppeltarif bei hohem Anteil der Energielieferung in Niedertarif.

Alleine Bezugsmenge > 100 MWh (Möglichkeit für Markteintritt) ist **kein** Argument für tiefere Energiepreise.



Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI

IT-Sicherheit im EVU

Max Klaus, stv. Leiter MELANI

Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI

Agenda:

1. Teil Organisation und Auftrag von MELANI

2. Teil Aktuelle Bedrohungslage



Video zur Einstimmung





Auftrag des Bundesrats: Schutz der kritischen Infrastrukturen

Systeme, die für das Funktionieren der Gesellschaft kritisch sind:

- Energieversorgung
- Pharma und Chemie
- Telekommunikation
- Finanz- und Versicherungswesen
- Transport und Logistik
- Gesundheitswesen
- Regierung und öffentliche Verwaltung













Rahmenbedingungen für MELANI







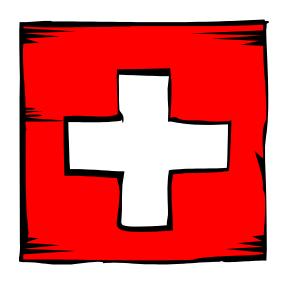
- Keine Meldepflicht für Cybervorfälle (mit Ausnahme gewisser regulatorischer Bestimmungen)
- Subsidiarität

Informationen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Quellen (z.B. technische Analysen, nachrichtendienstliche und/oder polizeiliche Quellen)

Keine Weisungsbefugnis ausserhalb der Bundesverwaltung



Partnerschaft zwischen Verwaltung und Wirtschaft (PPP)



 Staatsaufgabe: Artikel 2, Absatz 2 der Bundesverfassung "[…] die gemeinsame Wohlfahrt"



Mitarbeit der Wirtschaft unerlässlich
 → Public Private Partnership (PPP)



Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI

Öffentlicher Teil **MELANI** KMU und Bürger www.melani.admin.ch EFD / ISB Geschlossener Kundenkreis Leitung und Strategie Sektor Finanz Wissenschaft und GovCERT.ch Sektor Versicherungen Forschung Technische Analysen Sektor Chemie und Pharma - Universitäten Sektor Transport - Fachhochschulen **VBS/NDB** Sektor Energie Sektor Telekommunikation **OIC MELANI** Sektor Gesundheitswesen Nachrichtendienstliche Software und Sektor öffentliche Verwaltung Analysen Antivirenhersteller - Microsoft - Google - Avira - F-Secure.... Internationale Beziehungen

- Interpol - Europol

EGC European Government **CERTS**

FIRST

Forum of Incident Response and Security Teams

High Tech Crime Units - Club de Berne

Andere Regierungen - CPNI

- BSI
- A-SIT

Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI

Agenda:

1. Teil Organisation und Auftrag von MELANI

2. Teil Aktuelle Bedrohungslage



Veränderung der Bedrohungslage

Vor 100 Jahren Vor 10 Jahren



derstandard.at



augsburgerallgemeine.de

heute



Jdpower.com

morgen?



infosecisland.com

- Modernere Mittel
- Vernetzte Bevölkerung
- Zu geringes Sicherheitsbewusstsein



Angriffe heute

Opfer



Internet





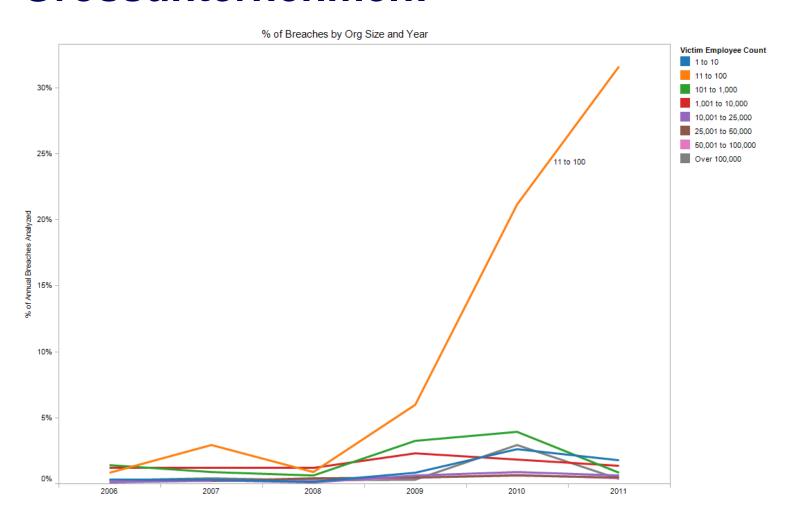


Wie gefährdet sind KMU?





Antwort: KMU sind gefährdeter als Grossunternehmen!



Q

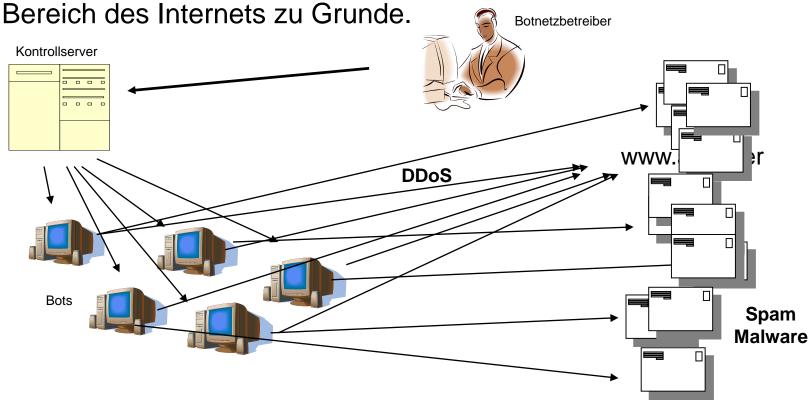
Botnetze



webreaders.de/wp-content/uploads/2008/01/botnetz.jpg



Botnetze als DAS Mittel zum Zweck





Preisliste von Botnetzen

Produkt	Preis
Einfacher Windows Bot	10 Cents / Bot&Tag
Bot mit guter Bandbreite	1\$ / Bot&Tag
Spezialanfertigung	40\$ / Bot

Quelle: SWITCH-CERT



Einschlägiges Angebot im Internet

```
From: ddos@safe-mail.net <DDOS Service>
Date: 3/3/05 10:54
Newsgroups: alt.2600.cardz

HI,

I offer the DDOS attack service, I offer estimate of expense on hour base. Free demonstration (10 minutes).
The price is based on the difficulty to pull down the target website, for the free demonstration or information please contact:

DDOS Service at : ddos@safe-mail.net
```

Quelle: SWITCH-CERT



Denial of Service



O

Angriffe auf Schweizer Parteien









Die vier grössten Schweizer Parteien stehen unter DDOS



Defacements



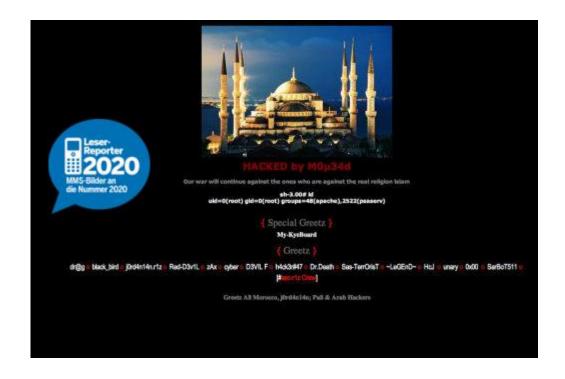


Je ne suis pas Charlie /Je ne suis pas terroriste /Je suis musulman et fier de l'être. Ce que fait charlie n'est pas la liberté d'expression.. Ca s'appele le terrorisme intellectuel. Un peu de respect pour les autres religions. Hacked By Margacan Kingdom
Je ne suis pas Charlie /Je ne suis pas Charlie /Je ne suis pas terroriste /Je suis musulman et fier de l'être. Ce que fait charlie n'est pas la liberté d'expression. Ca s'appele le terrorisme intellectuel. Un peu de respect pour les autres religions.





Beispiel Minarettinitiative

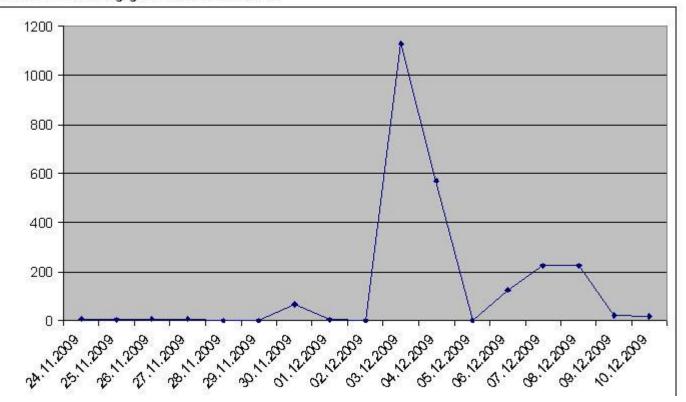


«Unser Krieg gegen die Gegner der wahren Religion Islam wird weitergehen», verbreiten Cyberkriminelle auf Webseiten wie boutiq.ch und fruitcake.ch.

Q

Beispiel Minarettinitiative

Anzahl Defacements gegen Schweizer Webseiten



ca. 3000 veränderte Webseiten



Spionage



O

Spionageangriff auf BV

Das Mail an Mitarbeiter des EDA



Sehr geehrter Herr Max Muster!

Im Rahmen unseres <u>Programms zur Foerderung des Inlandtourismus</u> wurde ein Amateurfotowettbewerb unter eidgenössischen Zivilbeamten durchgefuehrt. Ziel war ein solches auszuwaehlen das moeglichst umfassend das Gesamtbild der Naturschoenheiten unseres Landes darstellen wuerde. Unter der Mehrzahl der an unsere Adresse eingegangenen <u>Bilder</u> hat unsere Jury 6 ausgewaehlt. Ihre Meinung ist uns sehr wichtig und wir moechten Sie darum bitten uns mit dem Wahl der endgueltigen Sieger zu helfen.

Haben Sie kurz Zeit uns zu helfen? Ihre Stimme hilft uns ueber den besten Amateurfotokuenstlerfuer zu entscheiden. Die Wettbewebsbilder sind auf unserer Web-seite abrufbar. Dort koennen Sie auch Ihre Stimme fuer ein das Ihnen besonders gefallen hat abgeben. Um Ihnen die Ansicht der Fotos benutzerfreundlicher zu machen werden Fotoalben aller Teilnehmer in Form einer Diaschau dargestellt so dass die Panoramabilder mit den Ansichten der Schweiz nacheinander praesentiert werden. Alle Bilder die Ihnen besonders gefallen haben koennen Sie ruhig auf Ihren Arbeits-oder Home PC ohne jegliche Copyrightverletzung herunterladen. Fuer Ihre Stimme danken wir Ihnen im voraus.

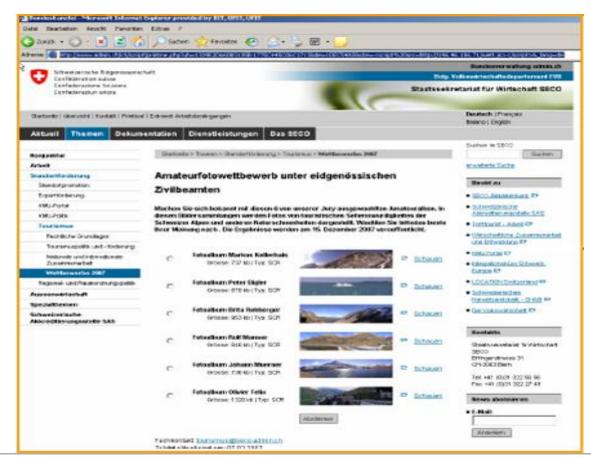


Link zu admin.ch mit XSS



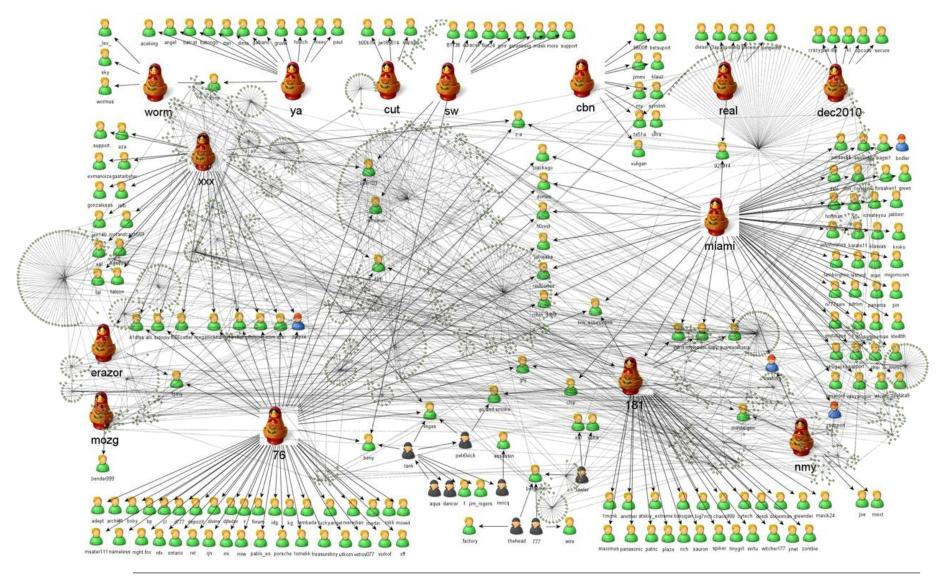
Spionage: Beispiele aus der Schweiz

- Explizit f
 ür den Angriff aufgebaute Website.
- Klick auf eines der Bilder startet Download des Trojaners im Hintergrund.





Die Arbeitsteiligkeit bei Cyberattacken





Wie gut sind die "Akteure" vernetzt?

Vorfall:

- mittels SQL Injektion Zugang zu Kreditkarten Nummern
- Mit Zusatzprogrammen herausfinden der Pin Nr.
- Erhöhung der Kreditkartenlimite auf Maximum
- Produktion und Verteilung der Kreditkarten

Tag X - Weltweit koordinierter Angriff

- Geldbeschaffung an 135 Bancomaten mit verschiedenen Kreditkarten
- In 49 verschiedenen Ländern
- Zeitaufwand: 30 Minuten
- → Deliktsumme: 9,4 Mio US\$



Schlussfolgerungen (I/II)

- Informationstechnologie ist allgegenwärtig und ein wichtiger Bestandteil im "daily business" vieler Unternehmen
- Informationstechnologie als zweischneidiges Schwert:
 Neue Möglichkeiten, aber auch neue Verletzbarkeit
- Das organisierte Verbrechen verfügt über hervorragende Mittel und setzt diese gewinnbringend ein.
- Angegriffen wird vor allem, Geld bringt und/oder einen Informationsvorsprung (Know-How-Gewinn zum Nulltarif)



Schlussfolgerungen (II/II)

- Angegriffen wird über das schwächste Glied, und das ist immer öfter der Mitarbeiter
 - → Technische Massnahmen allein reichen nicht aus
 - → Schutzmassnahmen beinhalten: Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Sensibilisierung, Informationsaustausch
- Die Rolle des Staats hinsichtlich der inneren Sicherheit:
 - → analysieren, informieren, sensibilisieren
 - → Schutz der Wirtschaft durch Subsidiarität
- Dank dem Public Private Partnership (PPP) eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung

O

Wo erhalten Sie Unterstützung?

MELANI: www.melani.admin.ch

 «Massnahmen zum Schutz von industriellen Kontrollsystemen (ICS)»: melani.admin.ch/Dienstleistungen/Checklisten und Anleitungen

Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK: www.cybercrime.ch

- Anlaufstelle für KMU und Bevölkerung
- Onlineformular zur Meldung von Vorfällen

VSE: www.strom.ch

Branchenempfehlung «ICT Continuity»





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Max Klaus

Stv. Leiter Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI

Schwarztorstrasse 59 CH-3003 Bern



Aktuelle Praxis der ElCom und Gerichtspraxis betreffend StromVG und EnG

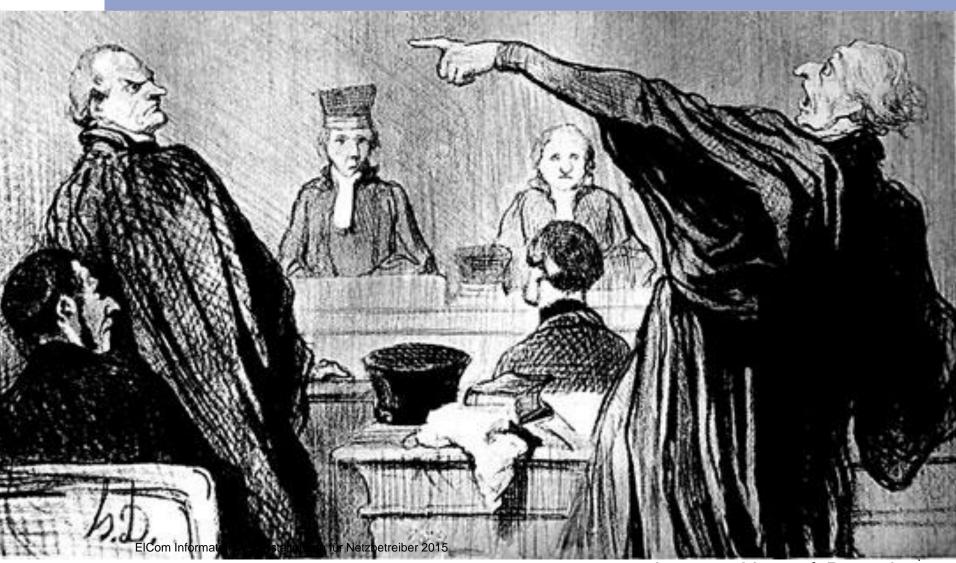


Image: Honoré Daumier
http://images.zeno.org/Kunstwerke/l/big/331D024a.jpg



Agenda

- 1. Zuständigkeit Netzanschlusskosten
- 2. Netzverstärkung Leerrohrfall
- 3. Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern
- 4. Proportionale Weitergabe der Preisvorteile der VNB aufgrund ihres freien Netzzugangs an feste Endverbraucher
- 5. Netzzugang
- 6. Arealnetze





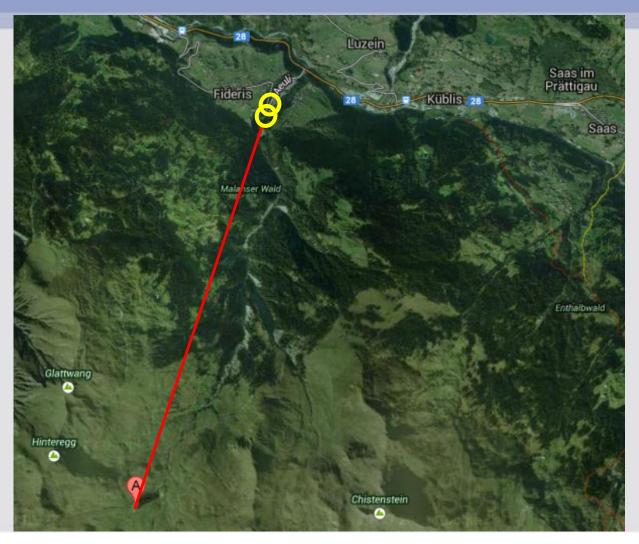
Zuständigkeit Netzanschlusskosten

Verfügung ElCom vom 15. April 2014 (212-00057 [alt: 952-13-023])

- Gesuchsteller beantragt
 - die Feststellung, dass die für den Anschluss seiner Berghäuser notwendigen elektrischen Leitungen Teil des Verteilnetzes bilden.
 - die Feststellung, dass der Anschlussbeitrag den üblichen, vom Verteilnetzbetreiber innerhalb der Bauzone in Rechnung gestellten Anschlussbeiträgen zu entsprechen habe.
 - die Verpflichtung des Verteilnetzbetreibers zur Rückerstattung der Kosten für die Erstellung der Mittelspannungsleitung und der Trafostation.
- Verteilnetzbetreiber verlangt Verfügung zur Frage der Zuständigkeit der ElCom.



Zuständigkeit Netzanschlusskosten





Zuständigkeit Netzanschlusskosten

- ElCom entscheidet betreffend ihre Zuständigkeit wie folgt:
 - Zuständigkeit hinsichtlich der Frage des Netznutzungsentgelts im Verteilnetz und damit auch in Bezug auf den Anschlusspunkt liegt grundsätzlich vor.
 - Zuständigkeit für die Festlegung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge wird mit der Verfügung dagegen verneint.
- Weiterzug mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht.
- Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, wird die ElCom das Verfahren zur Überprüfung des Netzanschlusspunktes und für eine allfällige Überprüfung der Netznutzungsentgelts fortführen, unter der Voraussetzung, dass die Anschlussleitung ist Teil des Verteilnetzes der Gesuchsgegnerin.



Agenda

- 1. Zuständigkeit Netzanschlusskosten
- 2. Netzverstärkung Leerrohrfall
- 3. Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern
- 4. Proportionale Weitergabe der Preisvorteile der VNB aufgrund ihres freien Netzzugangs an feste Endverbraucher
- 5. Netzzugang
- 6. Arealnetze





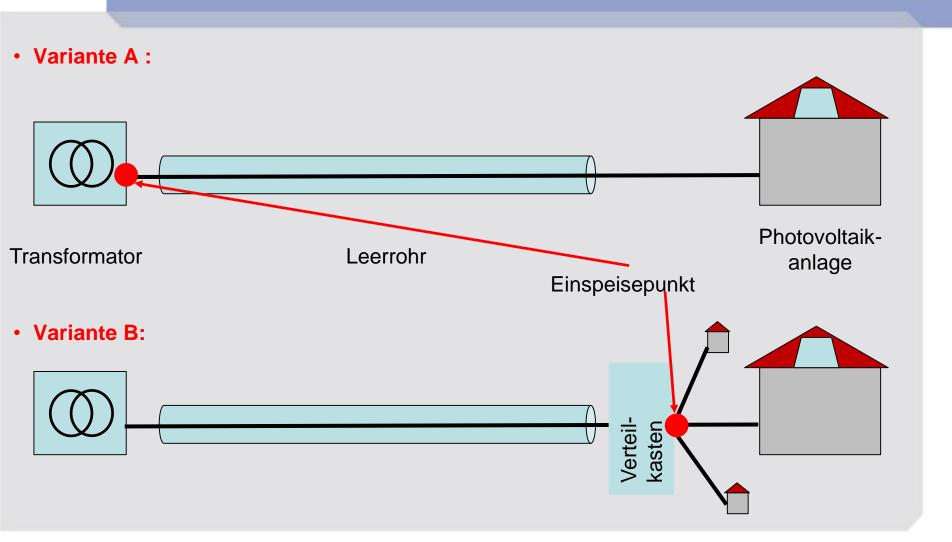
Netzverstärkung – Leerrohrfall Praxis der ElCom

Verfügung ElCom vom 16. Januar 2014 (236-00079 [alt: 943-13-089])

- Gesuchsteller beantragt Festlegung der technisch und wirtschaftlich günstigsten Variante bezüglich Anschluss einer PV-Anlage.
- 2 Varianten stehen zur Diskussion:
 - direkte Anbindung der PV-Anlage an Trafostation mit einem Leitungsquerschnitt von 3x150/150 mm². Leitung würde durch ein bereits bestehendes Leerrohr geführt. Netzbetreiber macht für Benutzung des bestehenden Leerrohrs Nutzungsentschädigung von CHF 45'000.geltend.
 - Verstärkung mit Kabelquerschnitt von 3x150/150 mm². Zusätzlich Verteilkabine in der Nähe der PV-Anlage, an welcher noch weitere Netzanschlussnehmer angeschlossen würden.



Netzverstärkung – Leerrohrfall Praxis der ElCom





Netzverstärkung – Leerrohrfall Praxis der ElCom

Entscheid ElCom:

- für Kostenvergleich der Varianten sind nur die effektiv entstehenden Kosten zu betrachten.
- Von Verteilnetzbetreiber geforderte Nutzungsentschädigung ist nicht zu berücksichtigen, da bestehende Infrastruktur.
- Variante direkte Anbindung an Trafostation mit Benutzung Leerrohr ohne Entschädigung ist günstiger.



Netzverstärkung – Leerrohrfall Praxis des Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

Urteil BVGer vom 13. November 2014 (A-0857/2014)

- Kosten für Erstellung einer Erschliessungsleitung i.S.v. Artikel 2 Absatz 5 EnV sind all diejenigen Kosten, welche notwendig werden, um Anschluss einer Energieerzeugungsanlage ans Verteilnetz zu ermöglichen, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt sie anfallen.
- Kosten der Nutzung des Leerrohrs gehen zulasten des Gesuchstellers.
- Regelung der Anschlusskosten ist in erster Linie Sache der Parteien (Art. 2 Abs. 1 EnV).
- Abänderung der Variante mit vereinbarter Zahlung für Benutzung des Leerrohrs führt zur Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien durch ElCom.
- Gesuchsteller kann aber auch nicht zur entgeltlichen Nutzung des Leerrohrs verpflichtet werden.



Netzverstärkung – Leerrohrfall Praxis des Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

- Wirtschaftlich günstigste Variante lässt sich nicht festlegen, solange betreffend die Bedingungen zur Überlassung des Leerrohrs keine Einigung zwischen den Parteien vorliegt.
- Unklar, ob Parteien sich einigen und wie hoch die Kosten der Variante Leerrohr tatsächlich sind.
- Unklar, ob die Verlegung eines neuen Rohrs notwendig, um PV-Anlage mittels vorhandenem Leerrohr anzuschliessen und gleichzeitig die vom Netzbetreiber behauptete Verkabelung der Freileitung vorzunehmen, oder ob beide Leitungen durch dasselbe Leerrohr gezogen werden könnten.
- → Rückweisung an ElCom zur Ergänzung des Sachverhalts
- → Vergleichsgespräche zwischen den Parteien durchführen



Agenda

- 1. Zuständigkeit Netzanschlusskosten
- 2. Netzverstärkung Leerrohrfall
- 3. Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern
- 4. Proportionale Weitergabe der Preisvorteile der VNB aufgrund ihres freien Netzzugangs an feste Endverbraucher
- 5. Netzzugang
- 6. Arealnetze

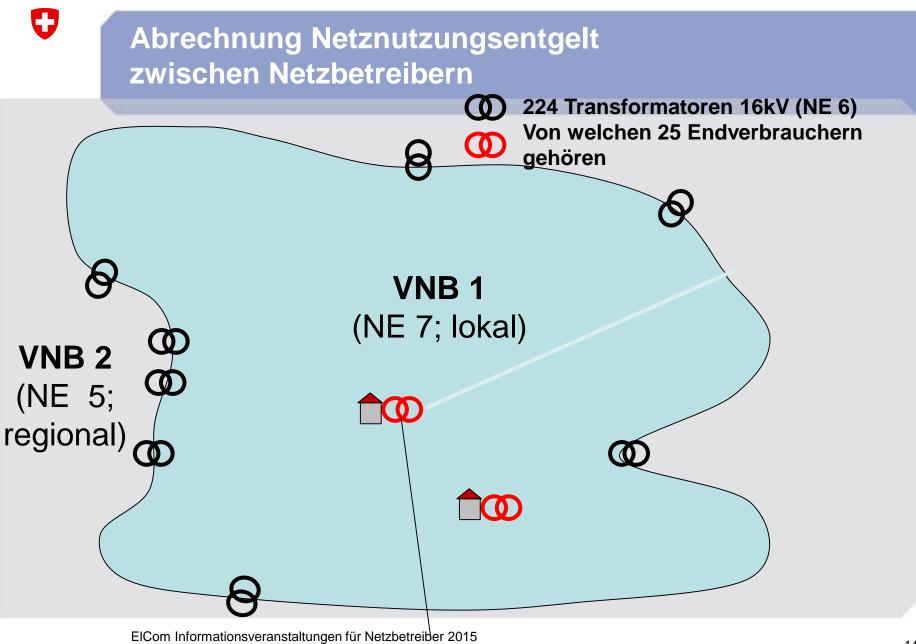




Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern

Verfügung der ElCom vom 11. März 2014 (212-00035 [952-11-088])

- Verteilnetz EVU 1 (Netzebene 7) wird über 224 Trafostationen mit elektrischer Energie gespeist
- Alle Trafostationen sind an 16 kV-Mittelspannungsnetz des EVU 2 angeschlossen.
- 25 Trafostationen stehen/standen im Eigentum von Endverbrauchern. EVU 1 kauft die im konkreten Fall betroffene Trafostation einem Endverbraucher ab.
- EVU 2 verrechnet EVU 1 f
 ür diese einem Endverbraucher abgekaufte
 Trafostation das Netznutzungsprodukt MS f
 ür Endverbraucher.





Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern

- EVU 1 stellt bei ElCom u.a. Antrag auf Bündelung der Netzübergabestelle dieses Trafos mit den anderen Netzübergabestellen und Abrechnung mit dem jeweils gültigen Netznutzungsprodukt für Verteilnetzbetreiber.
- Bündelung von Netzübergabestellen = zeitgleiche Messung mit anderen Netzübergabestellen
- Bündelung von Netzübergabestellen nicht im Gesetz geregelt.
- Voraussetzung für Anspruch auf zeitgleiche Messung bei Übergabestellen auf gleicher Netzebene gemäss Branchendokument:
 - Nachliegernetz muss eine eigenständige Netzeinheit bilden.
 - Nachliegernetz muss sich in regional zusammenhängendem Gebiet befinden.
 - Den Endverbrauchern müssen bei gleicher Bezugscharakteristik gleiche Netznutzungspreise verrechnet werden.



Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern

- Kein Übergang von einem vorgelagerten Verteilnetzbetreiber zu einem nachgelagerten Verteilnetzbetreiber, weil
 - EVU 1 durch Kauf der Trafostation zwar zu Netzanschlussnehmer jedoch nicht zu Netzbetreiber der Netzebene 6 wird;
 - über Trafostation nur ein Netzanschlussnehmer an Netz des EVU 2 angeschlossen ist;
 - es für Ermittlung der Netznutzungstarife keine Rolle spielt, wer Eigentümer einer Anlage ist.
- →Trafostation gilt als Kundenanlage. Voraussetzungen für zeitgleiche Messung mit anderen Netzübergabestellen sind nicht erfüllt.
- →Inrechnungstellung eines Netznutzungsprodukts MS für Endverbraucher ist konform mit Stromversorgungsgesetzgebung.



- 1. Zuständigkeit Netzanschlusskosten
- 2. Netzverstärkung Leerrohrfall
- 3. Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern
- 4. Proportionale Weitergabe der Preisvorteile der VNB aufgrund ihres freien Netzzugangs an feste Endverbraucher
- 5. Netzzugang
- 6. Arealnetze





Berechnung der Gestehungskosten für die Grundversorgung

- VNB: Unterscheidung von Kraftwerken und Beschaffung für Grundversorgung und Handel
- ElCom: anteilmässige Berücksichtigung des gesamten Portfolios zur Berechnung der Gestehungskosten (Weisung 3/2012 sowie Praxis)

- → Teilverfügung der ElCom vom 22 Januar 2015, 211-00008 (alt: 957-09-127) www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Nach Thema > Tarife
- → Weiterzug mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht.

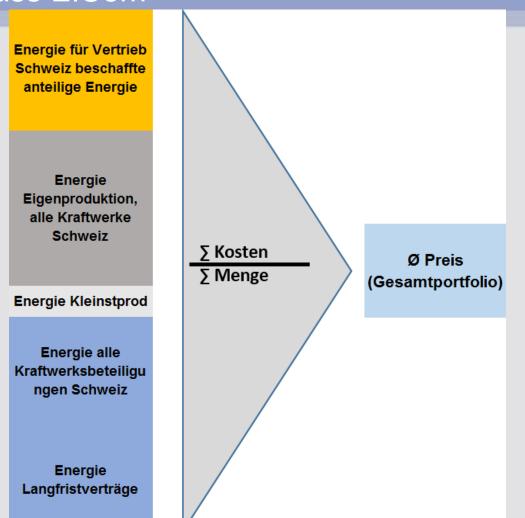


Produktionsanlagen, Beteiligungen, Langfristverträge Aufteilung Handel und Grundversorgung gemäss VNB

Anlagen Eigenproduktion	Eigentümer	Anlage Art	Anrechnung
	S		Grundversorgung
			Handel
			Grundversorgung
,	20	-	
Anlagen Beteiligungen	Vertragspartner	Anlage Art	Anrechnung
			Handel
	210	<i>S</i>	A (G)
LTC Verträge	Vertragspartner	Anlage Art	Anrechnung
			Handel



Berechnung des Preises Energie Grundversorgung gemäss ElCom





Kosten der Energiebeschaffung

- Artikel 6 StromVG: «angemessene» Tarife
 - Preise, die sich an Beschaffungskosten ausrichten
 - Schutz Endverbraucher in der Grundversorgung
 - Verbot Quersubventionierung
 - Partizipation Marktvorteile (Art. 6 Abs. 5 StromVG)
- Artikel 4 StromVV: Konkretisierung «Angemessenheit»
 - «kostenorientiertes Modell»
 - Gestehungskosten(effiziente Produktion) + langfristige Bezugsverträge
 - weitere Kostenpositionen



Kosten der Energiebeschaffung

Vorgehen VNB:

Zuordnung Energiemengen GV / Handel

- keine Partizipation an Marktvorteilen
- Quersubventionierung:

(z.B. KW Versorgung Y Rp./kWh vs. KW Handel Y-1 Rp./kWh)

- Diskriminierung Endkunden in GV
- Widerspruch zum Schutzgedanken StromVG

Vorgehen ElCom:

ganzheitliche Betrachtungsweise

- Einbezug aller Beschaffungsquellen
- Sicherstellung Weitergabe Marktvorteile
- Verhinderung Quersubventionierung
- Vorgehen entspricht Lösung der Branche
- juristische Struktur spielt keine Rolle



Proportionale Weitergabe der Preisvorteile der VNB aufgrund ihres freien Netzzugangs an feste Endverbraucher







- 1. Zuständigkeit Netzanschlusskosten
- 2. Netzverstärkung Leerrohrfall
- 3. Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern
- 4. Proportionale Weitergabe der Preisvorteile der VNB aufgrund ihres freien Netzzugangs an feste Endverbraucher
- 5. Netzzugang
- 6. Arealnetze





Netzzugang Voraussetzungen

- Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Art. 13 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG, Art. 11 StromVV).
- Verbrauchsstätte: Betriebsstätte, welche eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist (Art. 11 Abs. 1 StromVV).
- Örtliche Einheit: Gebäude und Anlagen müssen in räumlicher Nachbarschaft liegen.
- Wirtschaftliche Einheit: Unternehmen mit rechtlich eigenständigen Strukturen (eigene Rechtspersönlichkeit).
 - Natürliche oder juristische Person
 - Konzern i.S. von Art. 963 OR (Verfügungen ElCom vom 19.9. und 17.10.2013 [233-00011]).



NetzzugangVoraussetzungen

- Kein schriftlicher, individuell ausgehandelter Liefervertrag (Art. 11 Abs. 2 StromVV).
- **Mitteilung** an den Netzbetreiber bis zum 31. Oktober für Netzzugang ab 1. Januar des Folgejahres (Art. 11 Abs. 2 StromVV).
- Kein Verweigerungsgrund i.S.v. Artikel 13 Absatz 2 StromVG, d.h.:
 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass:
 - a. der sichere Betrieb des Netzes gefährdet würde;
 - b. keine freie Kapazität vorhanden ist;
 - bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewährt wird; oder
 - d. eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 vorliegt (*Merchant line*)
- → Fragen und Antworten zum Netzzugang vom September 2013 sowie Newsletter 04/2013 : www.elcom.admin.ch > Dokumentation



Netzzugang Besonderheiten bei Arbeitsgemeinschaften

Verfügungen der ElCom vom 13. November 2014 (233-00041 und 233-00042) ; derzeit vor BVGer hängig

- Arbeitsgemeinschaften beantragen Netzzugang für Messstellen der AlpTransit Baustelle. Netzzugang wird vom Netzbetreiber mit der Begründung verweigert, die fraglichen Messstellen seien Gegenstand eines Vertrages mit der AlpTransit Gotthard AG.
- Eine einfache Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, ARGE) im Sinne von Art. 530 ff. OR kann trotz fehlender Rechtspersönlichkeit eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von Art. 11 Abs. 1 StromVV sein, wenn:
 - kein loser Zusammenschluss vorliegt, d.h. die Auflösung/Beendigung der einfachen Gesellschaft nicht ohne Weiteres möglich ist
 - → massgebend ist das Innenverhältnis;
 - Zusammenschluss dient nicht der Bündelung des Stromverbrauchs (auch nicht als Teilzweck).



Netzzugang Besonderheiten bei Arbeitsgemeinschaften

- ARGE braucht im konkreten Fall Strom zum Betrieb ihrer Anlagen zur Erfüllung der werkvertraglichen Verpflichtungen und ist somit Endverbraucherin mit eigenem Stromverbrauch.
- Ein bestehender Energieliefervertrag zwischen Bestellerin (AlpTransit Gotthard AG) und Netzbetreiber, der im Werkvertrag übernommen wird, gilt im konkreten Fall in Bezug auf die ARGE nicht als individuell ausgehandelter Energieliefervertrag im Sinne von Art. 11 Abs. 2 StromVV.
- → Anspruch auf Netzzugang
- Beschwerde bei Bundesverwaltungsgericht hängig.



- 1. Zuständigkeit Netzanschlusskosten
- 2. Netzverstärkung Leerrohrfall
- 3. Abrechnung Netznutzungsentgelt zwischen Netzbetreibern
- 4. Proportionale Weitergabe der Preisvorteile der VNB aufgrund ihres freien Netzzugangs an feste Endverbraucher
- 5. Netzzugang
- 6. Arealnetze





Arealnetze Urteil des Bundesgerichts (BGer) vom 9. Februar 2015

- BGer bestätigt grundsätzlich die Praxis der ElCom
- Urteil bezieht sich nur auf die gemäss Beschwerde zu behandelnden Aspekte der Praxis der ElCom
- Es werden nicht alle Fragen mit Bezug auf Arealnetze beantwortet

Grundsätze:

- Anwendbarkeit des StromVG auch auf Endverbraucher, welche an einem Arealnetz angeschlossen sind.
- Stromversorgungsgesetzgebung regelt nicht die gesamte Stromversorgung abschliessend.
- vertragliche Lösungen zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Verteilnetzbetreiber, Arealnetzbetreiber und Endverbrauchern sind weiterhin zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes regelt.



Arealnetze BGer, Urteil vom 9. Februar 2015



Grundsätzlich **Bestätigung** des Urteils des BVGer vom 18. Februar 2014 und damit der Verfügung der ElCom vom 15. November 2012

- Anwendbarkeit des StromVG auf Endverbraucher, welche an einem Arealnetz angeschlossen sind.
- Kein Entgelt für die Nutzung des Arealnetzes gestützt auf StromVG und mangels anderslautender vertraglicher Vereinbarung zusätzlich zum Mietzins.
- Bündelungsverbot gilt auch im Arealnetz.





ArealnetzDokumentation

- BGer, Urteil vom 9. Februar 2015 (2C-300/2014)
 abrufbar unter <u>www.bger.ch</u> > Rechtsprechung
 > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000
- BVGer, Urteil vom 18. Februar 2014 (A-6689/2012)
 abrufbar unter <u>www.bvger.ch</u> > Rechtsprechung
 Entscheiddatenbank BVGer > Stichwort: A-6689/2012
- ElCom, Verfügung vom 15. November 2012 (922-10-006; vorstehende Urteile, d)
- ElCom, Verfügungen vom 13. Dezember 2012 (952-11-062, rechtskräftig, f) und (952-11-063, hängig vor BGer, d)
 abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation
 > Verfügungen > Nach Datum > Verfügungen 2012
- ElCom, Newsletter 8/2012 vom 3. Dezember 2012
 abrufbar unter <u>www.elcom.admin.ch</u> > Dokumentation
 > Newsletter > Newsletter 2012



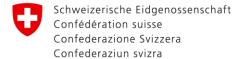
Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39 3003 Bern

info@elcom.admin.ch www.elcom.admin.ch





Bundesamt für Energie BFE Office fédéral de l'énergie OFEN Ufficio federale dell'energia UFE Swiss Federal Office of Energy SFOE

Aktueller energiepolitischer Überblick



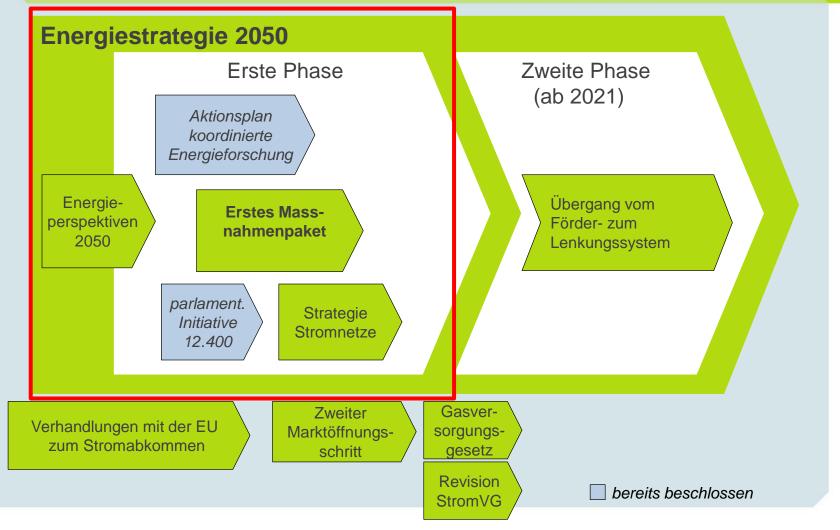
EICom Informationsveranstaltung



- 1. ES 2050 aktueller Stand
- 2. ES 2050 zweiter Schritt: Vom Fördern zum Lenken
- 3. Revision StromVG
- 4. Strategie Stromnetze
- 5. Smart Grids / Smart Metering
- 6. 2. Marktöffnungsschritt



Energiestrategie 2050: Die erste Phase



ElCom Informationsveranstaltung



Beschlüsse des Nationalrates: Übereinstimmung mit dem Bundesrat

Der Nationalrat ist dem Bundesrat insbesondere in folgenden bedeutenden Bereichen gefolgt:

- ✓ Verbrauchs- und Ausbauziele (NR: «Richtwerte»)
- ✓ Statuierung eines nationalen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien
- ✓ Erhöhung des maximalen Netzzuschlags auf 2,3 Rp./kWh
- ✓ Verschärfung der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen
- ✓ Verbot Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente
- ✓ Verbot neuer Rahmenbewilligungen für KKW



Beschlüsse des Nationalrates: Einspeisevergütungssystem

Modell des Bundesrates:

- für kleine Produzenten subsidiäre Abnahmegarantie zu Marktpreisen
- Umbau der bisherigen KEV zu einem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung

Modell des Nationalrates:

- Verpflichtung Netzbetreiber zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien zu einem vom Bundesrat festgelegten, an den Endkundenpreisen orientierten Preis
- Einspeiseprämiensystem mit optionaler Direktvermarktung



Beschlüsse des Nationalrates: Förderung von Wasserkraft-Anlagen

Wasserkraftwerke (ohne Pumpspeicherkraftwerke)	Neuanlagen	erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen
Leistung > 10 MW	Investitionsbeitrag, höchstens 40% der anrechenbaren Investitionskosten	
Leistung 1 MW – 10 MW	Einspeiseprämien, Geste- hungskosten bis zu 20 Rp. / kWh werden berücksichtigt	Investitionsbeitrag, höchstens 60% der anrechenbaren Investitionskosten
Leistung 300 kW – 1 MW	falls Ausnahme gemäss Art. 19 Abs. 3ter E-EnG vorliegt: Einspeiseprämien, Geste- hungskosten bis zu 20 Rp. / kWh werden berücksichtigt	
Leistung < 300 kW		falls Ausnahme gemäss Art. 19 Abs. 3ter E-EnG vorliegt: Investitionsbeitrag, höchstens 60% der anrechenbaren Investitionskosten

ElCom Informationsveranstaltung



Beschlüsse des Nationalrates: Zielvorgaben zur Energieeffizienz

	Bundesrat	Nationalrat
Verpflichteter Akteur	Stromlieferant	Netzbetreiber
Art des Einsparziels	relatives Einsparziel, in % des Vorjahres- absatzes	absolutes, um nicht beeinflussbare Faktoren korrigiertes Verbrauchsziel
Verifizierung	massnahmenbasiert, mittels «Weisser Zertifikate»	messtechnische Erfassung des Strom- verbrauchs
Anreiz	Sanktion inkl. Nach- schusspflicht für Zertifikate bei Nicht- erfüllung Vorgaben	Bonus / Malus; ohne Berücksichtigung der Zielverfehlung in nachfolgender Peri- ode

ElCom Informationsveranstaltung



Beschlüsse des Nationalrates: Atomausstieg / Langzeitbetriebskonzept

	KKW		
	neue	bestehende	
Volksinitiative	keine neuen Bewilligungen	Laufzeitbeschränkung 45 Jahre (Beznau I: ein Jahr nach Annahme der Initiative)	
Bundesrat		Stilllegung am Ende der sicherheits- technischen Betriebsdauer	
Nationalrat		 Langzeitbetriebskonzept ab 40 bzw. 50 Betriebsjahren KKW älter als 40 Jahre: Laufzeitbeschränkung 60 Jahre 	

ElCom Informationsveranstaltung

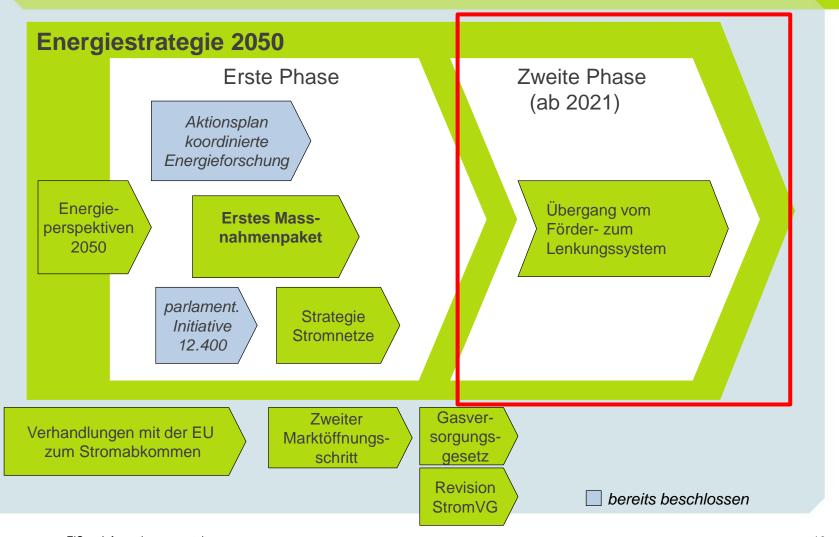
Ø



- ES 2050 aktueller Stand
- 2. ES 2050 zweiter Schritt: Vom Fördern zum Lenken
- 3. Revision StromVG
- 4. Strategie Stromnetze
- 5. Smart Grids / Smart Metering
- 6. 2. Marktöffnungsschritt



Energiestrategie 2050: Die zweite Phase



ElCom Informationsveranstaltung



Energiestrategie 2050: Die zweite Phase KELS – Vom Fördern zum Lenken

- Verfassungsartikel: Lenkungsabgaben auf Strom, Brenn- und Treibstoffen.
- Haushalte und Unternehmen mit einem niedrigen Energieverbrauch werden belohnt, da sie mehr Geld zurück erhalten, als sie an Klimaund Stromabgaben entrichten.
- Ein hoher Energieverbrauch führt hingegen zu einer Nettomehrbelastung.
- In einer Übergangszeit besteht die Möglichkeit, die Einnahmen der Klima- und Stromabgaben für die bisherigen Förderzwecke befristet zu verwenden.
- 13. März 2015: Eröffnung **Vernehmlassung** (Frist bis 12.6.2015)



- ES 2050 aktueller Stand
- 2. ES 2050 zweiter Schritt: Vom Fördern zum Lenken
- 3. Revision StromVG
- 4. Strategie Stromnetze
- 5. Smart Grids / Smart Metering
- 6. 2. Marktöffnungsschritt



Revision StromVG: Zielsetzungen der Arbeiten

- Gesetz soll an aktuelle und zukünftige Bedürfnisse der Strommarktregulierung angemessen angepasst werden (unter Beachtung Subsidiariätsprinzip).
- Grundlagenarbeiten sollen geeigneten Überblick über Themenfelder schaffen.
- Inputs nach Kick-off zeigen, dass es einen Reformbedarf gibt.
- Arbeiten sind mit wichtigen Reformen zu koordinieren (ES 2050, angestrebte Strommarktöffnung, ev. Stromabkommen mit der EU).
- Schaffen von mehr Klarheit (klare Rahmenbedingungen) und Schliessen von Gesetzeslücken



Wichtige Themen der Grundlagenarbeiten 1/2

- Wie wird eine konsequente Umsetzung des Diskriminierungsverbotes (bspw. bei Speichern, Vorrang der Grundversorgung) umgesetzt?
- Ist das gegenwärtige System der Regulierung der Systemdienstleistung zukunftsfähig (bspw. Abschaffung Bevorzugung EE, Regelenergiepooling)?
- Was sind die zukünftigen Rollen und Pflichten der Marktakteure (bspw. hinsichtlich der Flexibilitäten in den Verteilnetzen)?
- Wie sind Arealnetze zu regulieren und wie ist eine (Teil-) Liberalisierung des Messwesens zu bewerten?
- Was ist ein volkswirtschaftlich optimaler Netzausbau und welche Regulierungsanforderungen stellen sich (inkl. Klärung Kostenanrechenbarkeit von Smart-Grid-Komponenten und Datensicherheit)?



Wichtige Themen der Grundlagenarbeiten 2/2

- Sind heutige Netzkostenbeiträge und Netzverstärkungskosten verursachergerecht und transparent?
- Braucht es eine stärkere Kostenbeteiligung der Erzeuger bei der Netznutzung? Braucht es eine stärkere (zeitliche) Differenzierung für grössere Verbraucher mit Leistungsmessung?
- Ist die gegenwärtige Aufteilung von Grund-, Leistungs- und Arbeitspreisen optimal?
- Vor dem Hintergrund von erheblichen Investitionen bis 2050: Ist für eine hohe Kosteneffizienz eine angemessene Anreizregulierung attraktiv?



- ES 2050 aktueller Stand
- 2. ES 2050 zweiter Schritt: Vom Fördern zum Lenken
- 3. Revision StromVG
- 4. Strategie Stromnetze
- 5. Smart Grids / Smart Metering
- 6. 2. Marktöffnungsschritt



Strategie Stromnetze

- Bedarfs- und zeitgerechte Netzentwicklung zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit – das richtige Netz zum richtigen Zeitpunkt
- Vorgaben für die Bedarfsermittlung des Aus- und Umbaus der Schweizer Stromnetze
- Optimierung Bewilligungsverfahren für Leitungsprojekte
- Kriterien und Vorgaben für Entscheidungsfindung "Kabel oder Freileitung"
- Verbesserung der Akzeptanz und Transparenz von Leitungsprojekten

Vernehmlassung dauerte bis zum 16. März 2015

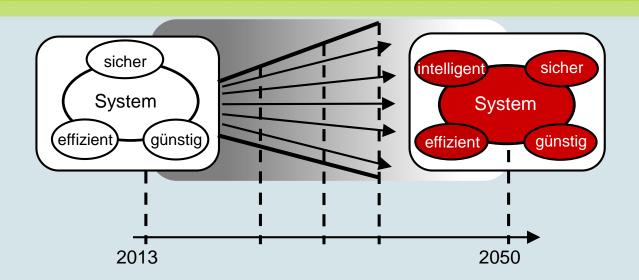




- ES 2050 aktueller Stand
- 2. ES 2050 zweiter Schritt: Vom Fördern zum Lenken
- 3. Revision StromVG
- 4. Strategie Stromnetze
- 5. Smart Grids / Smart Metering
- 6. 2. Marktöffnungsschritt



Smart Grids – Ziele einer nationalen Roadmap



Ziele

Bündelung: - Bündelt technisches Wissen

Vision: - Erzeugt gemeinsames Grundverständnis und Bild Smart Grids

Entwicklung: - Bietet Orientierungshilfe / identifiziert Handlungsbedarf

- Initiiert koordiniertes Vorgehen zur Realisierung Vision



Smart Grids

• Smart Grids sind elektrische Netze, die unter Einbezug von Mess-, und IKT den Austausch elektrischer Energie intelligent sicherstellen:

Technologien:

- Blindleistungsregelungen
- regelbare Ortsnetztransformatoren
- Einspeisemanagement («Abregelung»)
- Smart Metering (Nettonutzen / keine Steuerungen)
- Stromspeicher (Batterien):
 - Für Netz alleine nicht rentabel
 - Frühere Relevanz bei Eigenverbrauch
- Roadmap: Keine Vorgabe Technologien / Lösungen = Entscheidung VNB

EICom Informationsveranstaltung 20

kombinierbar



Smart Grids

Flexibilität

(Produktion, Verbrauch und Stromspeicher)

- Regelwerk für Flexibilitäten notwendig d.h. Frage wer steuert wann?
- Steuerung, Verbrauchsmanagement, virtuelle Kraftwerke in Zukunft marktorientiert (DSM, Smart Home, Smart Markets)
- VNB soll eingreifen dürfen, falls Netzsicherheit gefährdet.

Datenschutz / Datensicherheit

- Sicherheit wichtig auch bei Smart Metering. BFE erarbeitet Vorschläge für bundesweite Regelung Datensicherheit
- Datenschutz ist zentrales Thema. BFE erarbeitet Vorschläge für bundesweite Regelung Datenschutz



- ES 2050 aktueller Stand
- 2. ES 2050 zweiter Schritt: Vom Fördern zum Lenken
- 3. Revision StromVG
- 4. Strategie Stromnetze
- 5. Smart Grids / Smart Metering
- 6. 2. Marktöffnungsschritt



2. Marktöffnungsschritt

Erste Etappe (Teilmarktöffnung)

Endverbraucher ab 100 MWh

Wahlmöglichkeiten GV oder Markt (einmalig)

Endverbraucher unter 100 Mwh alle in der GV (= Teilmonopol)

Zweite Etappe (volle Marktöffnung)

Endverbraucher ab 100 MWh

alle im Markt

Endverbraucher unter 100 Mwh

Wahlmöglichkeiten GV (WAS-Modell) oder Markt



2. Marktöffnungsschritt: Ergebnisse aus der Vernehmlassung

Insgesamt wurden 140 Stellungnahmen eingereicht:

- **JA:** Grossverbraucher, Industrie und Handelskammern (u.a. auch economiesuisse, sgv, 5 Kantone) befürworten vorbehaltslos resp. mit geringfügigen Änderungen die volle Marktöffnung.
- **NEIN:** Gewerkschaften, SP, GPS, Städte, Gemeinden, 4 Kantone und 15 Vertreter der Elektrizitätswirtschaft lehnen sie ab.
- JA, ABER: Mehrheit (u.a. 17 Kantone, 5 Parteien und 16 Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, 4 Umweltschutzorganisationen) kann volle Marktöffnung nur unter Bedingungen akzeptieren, die mit dem Bundesbeschluss nicht erfüllt werden können und gesetzliche Änderungen bedürfen.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



